

Weisung für die Ausstellung von Fahrbewilligungen für Gewichtslimiten von motorgetriebenen Fahrzeugen auf den Flurstrassen der Gemeinde Salgesch



Gestützt auf den Art. 6 des Gemeindegesetz, Art. 1.4, des Reglement über die Benutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen und Art. 1, Art. 12 und Art. 19 des Polizeireglement der Gemeinde Salgesch, Art. 152 des kantonalen Strassengesetzes

entscheidet der Gemeinderat dass:

die Verwaltung der Munizipalgemeinde Salgesch berechtigt ist die Gesuche für Fahrbewilligung zu prüfen, die Bewilligungen für die Transporte zu erteilen und dessen Kontrolle einzuleiten.

I. Allgemeines

Artikel 1 – Ziel

- 1 Auf sämtliche Flurstrassen besteht ein Verbot für Lastkraftwagen (LKW) und auf dem Gebiet Kapellenhubil und Tschalong eine Höchstgewichtbeschränkung 3.5t.
- 2 Die Fahrbewilligungen der Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t oder Lastwagen sind in jedem Fall zum Schutz der Strasseninfrastruktur strikt zu limitieren.

Artikel 2 – Allgemeines

- 1 Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Die Verwaltung beurteilt das Gesuch von Fall zu Fall.

II. Organisation

Artikel 3 – Einschränkungen

- 1 Unabhängig anderer Bewilligungen kann die Verwaltung eine Fahrbewilligung zur Aufhebung der Gewichtslimite verweigern.
- 2 Grösser Transporte benötigen eine Ortsschau mit dem Gesuchsteller, eines Inventars des Strassenkörpers auf der Länge der Fahrstrecke und ein gegenseitig unterzeichnetes Protokolls.
- 3 Jede Nutzung über 3.5t des SBB-Bahnüberganges ist vorab mit der zuständigen Stelle der SBB abzuklären. Die Vorbehalte der SBB sind integraler Teil der Fahrbewilligung und nicht verhandelbar.



- 4 Fahrzeuge die auf den Namen der Gemeinde Salgesch eingelöst sind unterliegen keiner Fahrbewilligung und können frei verkehren.
- 5 Eigene Fahrzeuge des, durch die Burgergemeinde Salgesch oder Gemeinde Salgesch, beauftragte Forstdienstes unterliegen keiner Fahrbewilligung und können frei verkehren.

Artikel 4 – Bewilligungsarten

- 1 Eine Fahrbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:
 - a) Sonderbewilligung
 - b) Monatsbewilligungen
 - c) Wochenbewilligungen
 - d) Tagesbewilligung
- 2 Die Fahrbewilligung wird zuhanden eines Fahrzeuges erstellt. Die Fahrbewilligung wird schriftlich erteilt und ist im entsprechenden Fahrzeug während der Fahrt auf den Flurstrassen gut sichtbar anzubringen.

Artikel 5 – Inhalt

- 1 Der Inhalt der Fahrbewilligung enthält:
 - a) Fortlaufende eindeutige Belegnummer
 - b) Name des Gesuchstellers
 - c) Kontrollschild –Nr. des Fahrzeuges
 - d) Art und Zweck des Transportes
 - e) Einschränkungen/Vorbehalte
 - f) Anfangs- und Enddatum der Bewilligung
 - g) Datum und Stempel der Gemeinde

Artikel 6 – Aussetzung der Genehmigung

- 1 Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 30. November bis 28. Februar (Wintersperre) für Fahrbewilligungen geschlossen. Je nach Witterung kann die Verwaltung die Wintersperre verkürzen oder verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen.
- 2 Bei Abweichungen in der Wintersperre wird der Träger einer Bewilligung durch die Verwaltung schriftlich informiert.
- 3 Die Verwaltung kann für Unterhaltsarbeiten die Flurstrassen oder einen Teil davon für den ganzen Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken. Der Träger einer gültigen Fahrbewilligung ist dem unterstellt dies erfordert keiner schriftlichen Information an den Träger einer Bewilligung.



Artikel 7 – Haftung

- 1 Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).
- 2 Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer (Transporteur) verpflichtet die Verwaltung den Verantwortlichen (Transporteur), die Kosten für die Wieder-Instandstellung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers der Flurstrassen im Rahmen des zugefügten Schaden, zu tragen.

III. Gebühren

Artikel 8 – Gebühr

- 1 Das Ausstellen einer Fahrgenehmigung ist gebührenpflichtig
 - a. Fr. 100.00 bis 1'000.00 für Sonderbewilligung
 - b. Fr. 100.00 Monatsbewilligungen
 - c. Fr. 50.00 Wochenbewilligungen
 - d. Fr. 30.00 Tagesbewilligung
- 2 Allfällige Kosten für die Instandsetzung von beschädigten Flurstrassen sind nicht durch diese Gebühr abgedeckt.

IV. Schlussbestimmung

Artikel 9 - Aufsicht und Kontrolle

- 1 Neben den gesetzlich bestimmten Personen, sind die Gemeindepolizei, der Gemeindearbeiter und die Kantonspolizei mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Die Verwaltung kann die Kontrolle auch an weitere Stellen oder Personen delegieren.
- 2 Die Verwaltung kann bei einer Zuwiderhandlung auf den Wortlaut der Fahrbewilligung dem Halter die Fahrbewilligung unverzüglich entziehen. Verkehrs-verletzungen werden gestützt auf das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.
- 3 Es darf keine Kopien der Bewilligung erstellt werden.



Artikel 10 - Schlussbestimmungen

- 1 Die Weisung unterliegt der Kompetenz des Gemeinderates. Allfällige Beschwerden richten sich an den Gemeinderat und unterliegen dem Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Die Weisung tritt durch Gemeinderatsentscheid sofort in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 28. März 2019

Die Einwohnergemeinde Salgesch

Der Präsident
sign.
Gilles Florey

Der Sekretär
sign.
Stefan Schmidt